



Notarkammern und
Rechtsanwaltskammern

in Braunschweig, Celle und Oldenburg

11. Juni 2020

hier: Einführung der Elektronischen Kostenmarke zum 1. Juli 2020

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der stetig zunehmenden Digitalisierung möchten wir den Zahlungspartnern der Justiz eine neue zeitgemäße Zahlungsmethode anbieten. Daher können Sie ab dem 1. Juli 2020 bei den niedersächsischen Gerichten und Staatsanwaltschaften die elektronische Kostenmarke als neues Zahlungsmittel verwenden.

Dieses bargeldlose Zahlungsverfahren ist in erster Linie für eilbedürftige Verfahren vorgesehen, welche einen Kostenvorschuss erfordern. Bisher wurden hierfür oftmals im elektronischen Rechtsverkehr nicht einsetzbare Zahlungsmöglichkeiten wie der Verrechnungsscheck oder der Gerichtskostenstempler genutzt. Eine Zahlung mit der elektronischen Kostenmarke ist nicht für Forderungen geeignet, die aufgrund einer gerichtlichen Kostenrechnung durch Überweisung zu einem vorgegebenen Kassenzeichen zu bezahlen sind.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter

https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

Die elektronischen Kostenmarken können Sie ohne zeitaufwändige Registrierungspflicht auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>) über einen anwenderfreundlichen Webshop erwerben. Die Geldbeträge und die Zahl der zu erwerbenden elektronischen Kostenmarken sind dabei frei wählbar. Als Zahlungsarten stehen Ihnen eine Kreditkarten- und Überweisungsfunktion zur Verfügung. Nach dem Erwerb können Sie den Nachweis in Form einer Quittung mit entsprechender Kostenmarkennummer auf diversen Wegen zur Entwertung in den Justizbehörden vorlegen; beispielsweise durch die schriftliche Angabe der Kostenmarkennummer zusammen mit einer Klageeinreichung. Auch eine Übermittlung per E-Mail ist möglich. Im Bedarfsfall können zudem auch im Gericht persönlich mit Hilfe von Handy und Tablet unter Nutzung der Kreditkartenfunktion elektronische Kostenmarken erworben werden. In jedem Fall ist die korrekte Benennung der Kostenmarkennummer zwingend erforderlich. Als Hilfestellung habe ich die Dokumente „Anleitung_zum_Erwerb_einer_eKostenmarke_Überweisung.pdf“, „Anleitung_zum_Erwerb_einer_eKostenmarke_Kreditkarte.pdf“, „Antrag_Werterstattung_(vor_Entwertung).doc“ sowie „FAQ_häufig_gestellte_Fragen.pdf“ für Sie beigefügt. Diese Dokumente finden Sie zeitnah auf der Internetseite des Niedersächsischen Justizministerium (<https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/>) unter der Rubrik „Themen“ und dort unter dem Punkt „Personal, Haushalt, Organisation, Sicherheit, IT“ wieder.

Die elektronischen Kostenmarken können Sie bereits jetzt in der Justiz der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen einlösen. Die Justiz des Landes Schleswig-Holstein bietet diesen Zahlungsweg ebenfalls ab dem 1. Juli 2020 neu an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hermann